

Beschlussesentwurf 2: Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Neues Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht (kommunale Variante)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹⁾,
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
30. August 2011 (RRB Nr. 2011/1798)

beschliesst:

I.

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom
4. April 1954²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Gesetz umschreibt die Zuständigkeit des Regierungsrates, der Departemente, der Oberämter, der Amtschreibereien, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, der Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden und der Zivilstandsämter.

§ 18 Abs. 3 (neu)

³ Die Originale der Vorsorgeaufträge sind gesondert aufzubewahren. Darüber ist eine besondere Kontrolle zu führen.

§ 55

Aufgehoben.

§ 73 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Anfechtung der Anerkennung ist die Kindesschutzbehörde der Wohnsitzgemeinde und der Bürgerrat der Heimatgemeinde des Ehemannes zuständig.

§ 75 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Anfechtung ist die Kindesschutzbehörde der Wohnsitzgemeinde und der Bürgerrat der Heimatgemeinde des Anerkennenden zuständig.

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ BGS [211.1](#).

GS 2011, 40

§ 76 Abs. 1 (geändert)

¹ Ist der Vater gestorben und fehlen Nachkommen, Eltern oder Geschwister, richtet sich die Klage gegen die Kindesschutzbehörde seines letzten Wohnsitzes.

§ 77 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement spricht eine Adoption im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 ZGB¹⁾ aus.

§ 78 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Untersuchung nach Artikel 268a ZGB²⁾ ist Aufgabe des Departements, das die Pflegekinderaufsicht führt.

² *Aufgehoben.*

§ 82

Aufgehoben.

§ 88

Aufgehoben.

§ 89

Aufgehoben.

§ 90

Aufgehoben.

§ 91

Aufgehoben.

§ 91^{bis}

Aufgehoben.

§ 107

Aufgehoben.

§ 109 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

*Sorge für geistig behinderte Menschen und Personen mit einer psychischen Störung,
Art. 333 Abs. 2 und 3 ZGB (Sachüberschrift geändert)*

¹ Die Anzeige, die das Familienhaupt zur Anordnung der erforderlichen Vorkehren durch die Behörden zu erstatten hat, wenn aus dem Zustand eines Hausgenossen mit einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Störung Gefahr droht oder Schaden erwächst, ist an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu richten.

² *Aufgehoben.*

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [210](#).

Titel nach § 112 (geändert)

3.3. Dritte Abteilung: Der Erwachsenenschutz

Titel nach Titel 3.3. (geändert)

3.3.1. Zehnter Titel: Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

Titel nach Titel 3.3.1. (geändert)

3.3.1.1. Erster Abschnitt: Die eigene Vorsorge

§ 113 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Vorsorgeauftrag

I. Beurkundung und Herausgabepflicht

Art. 361 und 363 ZGB (Sachüberschrift geändert)

¹ Die öffentliche Beurkundung des Vorsorgeauftrages wird durch den Amtschreiber oder einen Notar vorgenommen.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

² Wer einen Vorsorgeauftrag aufbewahrt, ist verpflichtet, diesen auf Verlangen der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen.

§ 114^{bis} (neu)

II. Entschädigung für die beauftragte Person

Art. 366 ZGB

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde legt die Entschädigung für die mit einem Vorsorgeauftrag betraute Person sinngemäss nach den Bestimmungen fest, die für Mandatsträger gelten.

Titel nach § 114^{bis} (neu)

3.3.2 Elfter Titel: Die behördlichen Massnahmen

Titel nach Titel 3.3.2 (neu)

3.3.2.1 Zweiter Abschnitt: Die Beistandschaften

§ 115 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

A. Zuständigkeiten für die Führung von Massnahmen

Art. 314, 327a, 389, 392 und 400 ZGB (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Sozialregionen führen die durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgelegten Massnahmen; die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden betrauen damit in der Regel den Sozialdienst am Wohnort der betroffenen Person.

² Der Sozialdienst schlägt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf deren Ersuchen hin geeignete Personen vor. Nach Rücksprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann der Sozialdienst auch einen privaten Mandatsträger vorschlagen.

§ 116 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

B. Mandatsführung mit Einkommens- und Vermögensverwaltung

Art. 327c, 405 ff. und 425 ZGB

I. Form und Inhalt (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Mandatsträger hat über Einnahmen und Ausgaben ein jederzeit nachgeführtes Kassabuch zu führen.

² Die Rechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode abbilden, ebenso den Stand des Vermögens am Ende der Rechnungsperiode im Vergleich zum Stand des Vermögens der vorangegangenen Rechnung.

³ Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege auszuweisen.

⁴ Die Rechnung ist vom Mandatsträger zu unterschreiben.

⁵ Die Rechnung ist im Doppel auszufertigen.

§ 117 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

II. Aufbewahrung und Herausgabepflicht (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Rechnung mit sämtlichen Belegen ist vom Mandatsträger für die Dauer der Mandatsführung im Original aufzubewahren; die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darf die Unterlagen jederzeit herausverlangen.

² Wird die Mandatsführung beendet, sind alle Rechnungen mit sämtlichen Belegen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Original auszuhandigen.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bewahrt die Unterlagen für die Dauer der Verjährungsfrist nach Art. 455 ZGB¹⁾ auf.

§ 118 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

III. Verspätete oder unterlassene Rechnungsablage (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat einem Mandatsträger, welcher die Rechnung nicht innert der vorgeschriebenen Zeit eingibt, eine angemessene Nachfrist zu setzen.

² Bleibt die Nachfrist unbenutzt, so darf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dem säumigen Mandatsträger die Akten abnehmen und auf dessen Kosten die Rechnung von einer fachkundigen Drittperson ausfertigen lassen sowie weitere Vollstreckungshandlungen vornehmen.

Titel nach § 118

3.3.1.2. (aufgehoben)

§ 119 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

C. Entschädigung für die Mandatsführung,

Art. 314, 327c, 392 und 404 ZGB

I. Kostentragung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die von der Massnahme betroffene Person hat die Kosten der Mandatsführung zu tragen, sofern sie nicht als bedürftig gilt im Sinne der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.

¹⁾ SR [210](#).

² Der Mandatsträger hat spätestens zum Zeitpunkt der Berichterstattung einen Antrag mit Begründung darüber zu stellen, von wem und zu welchen Anteilen die Entschädigung und Auslagen zu tragen sind.

§ 120 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

II. Höhe der Entschädigung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festzulegende Entschädigung und der notwendige Auslagenersatz für Mandatsträger richtet sich nach dem kantonalen Gebührentarif¹⁾.

² Aufgehoben.

§ 121 Abs. 1 (geändert)

III. Entschädigung bei Aufgaben nach Art. 392 ZGB (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde legt eine Entschädigung für die mit Aufgaben nach Artikel 392 ZGB²⁾ betraute Person fest. Die Höhe richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen für Mandatsträger.

Titel nach § 121 (neu)

3.3.2.2 Dritter Abschnitt: Die fürsorgerische Unterbringung

§ 122 Abs. 1 (geändert)

A. Anordnung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde; Meldepflichten

Art. 428 ZGB (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Leitung einer Institution hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich zu melden, wenn die Voraussetzungen für eine fürsorgerische Unterbringung bei einer durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingewiesenen Person nicht mehr vorliegen.

§ 123 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

B. Unterbringung durch Ärzte

Art. 429 und 430 ZGB

I. Zuständigkeit und Dauer (Sachüberschrift geändert)

¹ In der Schweiz zur selbständigen Berufsausübung zugelassene Ärzte dürfen eine fürsorgerische Unterbringung für die Dauer von höchstens 72 Stunden anordnen.

² Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie dürfen eine fürsorgerische Unterbringung für höchstens und gesamthaft sechs Wochen anordnen. Davon ausgenommen sind diejenigen Fachärzte, welche bereits in die Behandlung eingebunden sind.

³ Bei der Berechnung der Höchstdauer ist die Dauer einer vorangehenden fürsorgerischen Unterbringung durch einen Arzt anzurechnen.

§ 124 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

II. Meldepflichten und Überweisung (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ BGS [211.1.](#)

²⁾ SR [210.](#)

¹ Durch zugelassene Ärzte angeordnete fürsorgerische Unterbringungen sind unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anzuzeigen.

² Wenn eine Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung über die Höchstdauer von insgesamt sechs Wochen absehbar wird, ist die Institution verpflichtet, dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 14 Tage vor Ablauf der ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung anzuzeigen. Die Institution nennt dabei die Diagnose, den Behandlungsplan und eine Frist für die weitere Rückbehaltung.

Titel nach § 124

3.3.1.3. (aufgehoben)

§ 125 Abs. 1 (geändert)

*C. Anordnung von Behandlungen; Meldepflichten
Art. 434 ZGB (Sachüberschrift geändert)*

¹ Sämtliche Behandlungen ohne Zustimmung der betroffenen Person sind unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.

§ 126 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

*D. Die Betreuungsmassnahmen,
Art. 437 ZGB*

I. Voraussetzungen und Inhalt (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darf Betreuungsmassnahmen anordnen bei Personen, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leiden oder verwahrlost sind.

² Betreuungsbedürftigen Personen können für ihr Verhalten Weisungen bis zu einer Dauer von zwei Jahren erteilt werden, namentlich

- a) sich einer ambulanten ärztlichen Behandlung, Kontrolle oder Untersuchung zu unterziehen,
- b) sich einer Therapie oder Entzugsbehandlung zu unterziehen,
- c) sich von einer Fachstelle oder Fachperson betreuen zu lassen,
- d) sich an eine vorgegebene Tagesstruktur zu halten.

§ 127 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

II. Vollzug und Anpassung an veränderte Verhältnisse (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Betreuung bzw. der Vollzug der Massnahme kann einer geeigneten Person oder Stelle übertragen werden.

³ Die mit dem Vollzug beauftragte Person oder Stelle hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich zu melden, wenn eine Betreuungsmassnahme nicht befolgt wird.

⁴ Wird eine Betreuungsmassnahme nicht befolgt, prüft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnung anderer Massnahmen oder die fürsorgerische Unterbringung.

§ 127^{bis}

Aufgehoben.

Titel nach § 127^{bis} (neu)

3.3.3 Zwölfter Titel: Organisation

Titel nach Titel 3.3.3

3.3.1.4. (aufgehoben)

Titel nach Titel 3.3.1.4. (neu)

3.3.3.1 Erster Abschnitt: Behörden und örtliche Zuständigkeit

§ 128 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

A. Behörden

I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 440 ZGB (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden wählen und führen über ihre Sozialregionen höchstens fünf Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Sie übertragen dabei die Aufgaben an eine Leitgemeinde oder bilden einen Zweckverband. Wahlorgane können sein:

- a) (neu) Der Gemeinderat der Leitgemeinde auf Antrag der Vertragsgemeinden,
- b) (neu) Der Vorstand des Zweckverbandes.

² Für die Einrichtung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹⁾ über die Zusammenarbeit zwischen den Einwohnergemeinden.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist so zu organisieren, dass sie ständig erreichbar und entscheidfähig ist.

§ 129 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

II. Aufsichtsbehörde

Art. 441 ZGB (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 441 ZGB²⁾ ist das Departement.

² Die Aufsichtsbehörde

- a) sorgt für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung,
- b) stellt das Funktionieren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sicher,
- c) entscheidet über Ausstandsfälle,
- d) erlässt Weisungen,
- e) leitet von sich aus Massnahmen ein trifft die geeigneten Verfügungen.

³ Sie ist gleichzeitig

- a) zentrale Behörde gemäss Art. 2 Abs. 1 BG-KKE³⁾ für das Haager Kinderschutzübereinkommen,
- b) zentrale Behörde gemäss Art. 2 Abs. 1 BG-KKE⁴⁾ für das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen,

¹⁾ BGS [131.1.](#)

²⁾ SR [210.](#)

³⁾ SR [211.222.32.](#)

⁴⁾ SR [211.222.32.](#)

- c) Vollstreckungsbehörde gemäss Art. 12 Abs. BG-KKE¹⁾ für Kindesrückführungen,
- d) zuständige Behörde im Bereiche des Schutzes des persönlichen Verkehrs gemäss Art. 11 ESÜ²⁾, Art. 21 HKÜ³⁾ und Art. 35 HKsÜ⁴⁾.

⁴ Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis der verbeiständeten Personen namentlich mit Angabe der Art der Beistandschaft und der Mandatsperson sowie ein Verzeichnis der Kinder mit bestimmten Kindesschutzmassnahmen.

⁵ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die Gerichte teilen alle Entscheidungen im Kindes- und Erwachsenenschutz der Aufsichtsbehörde mit.

Titel nach § 129

3.3.1.5. (aufgehoben)

§ 130 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

III. Gerichtliche Beschwerdeinstanz

Art. 439 und 450 ZGB (Sachüberschrift geändert)

¹ Die gerichtliche Beschwerdeinstanz nach Artikel 439 ZGB⁵⁾ und Artikel 450 ZGB⁶⁾ ist das Verwaltungsgericht.

² Das Verwaltungsgericht entscheidet auch über Beschwerden in den Angelegenheiten, in denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Kompetenz kraft kantonalen Rechts ausübt.

§ 130^{bis}

Aufgehoben.

§ 130^{ter}

Aufgehoben.

§ 130^{quater}

Aufgehoben.

§ 130^{quinquies}

Aufgehoben.

§ 131 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

B. Kostentragung und Verhältnis zu den Sozialregionen (Sachüberschrift geändert)

¹ Sämtliche Kosten für die von den Sozialregionen getätigten Abklärungen und für den Vollzug der Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes einschliesslich der Entschädigungen für Mandatspersonen tragen die Einwohnergemeinden.

¹⁾ SR [211.222.32.](#)

²⁾ SR [0.211.230.01.](#)

³⁾ SR [0.211.230.02.](#)

⁴⁾ SR [0.211.231.011.](#)

⁵⁾ SR [210.](#)

⁶⁾ SR [210.](#)

² Soweit die Kosten für Abklärungen und den Vollzug der Massnahmen nicht durch die von der Massnahme betroffene Person oder durch Dritte zu übernehmen sind, gelten sie als Sozialhilfeleistungen nach § 151 des Sozialgesetzes¹⁾.

³ Es gelten die Bestimmungen des Lastenausgleichs gemäss § 55 des Sozialgesetzes²⁾.

⁴ Die Kosten, welche bei der Aufsichtsbehörde durch Ersatzvornahmen entstehen, werden der Trägerschaft der säumigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überbunden.

§ 131^{bis}
Aufgehoben.

§ 131^{ter}
Aufgehoben.

§ 131^{quater}
Aufgehoben.

Titel nach § 131^{quater}

3.3.2. (aufgehoben)

Titel nach Titel 3.3.2.

3.3.2.1. (aufgehoben)

§ 132 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

C. Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Art. 440 ZGB

I. Wahl und Zusammensetzung der Behörde, Führen eines Fachsekretariates (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Das Wahlorgan ernennt für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

- a) einen Präsidenten,
- b) einen stellvertretenden Präsidenten.

³ Für Behörden mit besonders grosser Geschäftslast kann das Wahlorgan weitere stellvertretende Präsidenten ernennen. Wenn in ausserordentlichen Fällen und bei Ausstandsbegehren die vorgesehene Stellvertretung nicht ausreicht, bezeichnet die Aufsichtsbehörde ein Mitglied einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zum ausserordentlichen Stellvertreter.

⁴ In jeder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde müssen die Berufsdisziplinen Jurisprudenz, Soziale Arbeit und Psychologie vertreten sein.

⁵ Weitere Berufsdisziplinen wie Medizin, insbesondere Psychiatrie, Pädagogik oder Betriebswirtschaft sollen nach Möglichkeit in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden vertreten sein.

¹⁾ BGS [831.1.](#)

²⁾ BGS [831.1.](#)

⁶ Das Sekretariat und das Protokoll muss von ausgebildetem Fachpersonal mit Erfahrung im Kindes- und Erwachsenenschutz besorgt werden.

§ 133 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

II. Wählbarkeit und Amt (Sachüberschrift geändert)

¹ Als Mitglied einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind nur Personen wählbar, die in derjenigen Berufsdisziplin, welche in der Behörde vertreten sein soll, über einen Hochschulabschluss verfügen. Juristen müssen dabei ein juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte¹⁾ abgeschlossen haben. Kandidaten mit ausländischem Hochschulabschluss müssen den Nachweis der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss erbringen.

² Das Amt eines Mitgliedes in der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde ist mit dem Amt des Beistandes oder des Vormundes innerhalb derselben örtlichen Zuständigkeit unvereinbar.

³ Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde üben ihr Amt in der Regel hauptberuflich aus.

§ 134^{bis} (neu)

III. Präsidium

¹ Der Präsident:

- a) leitet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde administrativ,
- b) plant die Sitzungen und sorgt für einen ordnungsgemässen Geschäftsgang,
- c) teilt die Geschäfte zu,
- d) vertritt die Behörde nach aussen,
- e) besorgt alle weiteren Verwaltungsgeschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

² Der Präsident kann gesamtbetriebliche Aufgaben generell oder von Fall zu Fall einem Stellvertreter übertragen.

³ Die Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden treffen sich zu regelmässigen Sitzungen, um die Aufgabenerfüllung und die Rechtsprechung zu koordinieren.

§ 135 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

IV. Fallführung (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestimmt für jedes Geschäft ein fallführendes Mitglied.

² Dieses bearbeitet das Geschäft selbstständig bis zur Entscheidreife und stellt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag.

§ 136 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

V. Beschlussfassung

1. Entscheidgremium (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Präsident oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz an den Sitzungen seiner Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

¹⁾ SR [935.61](#).

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fällt ihre Entscheide in Dreierbesetzung.

³ Im Rahmen eines vor der Kollegialbehörde hängigen Verfahrens kann diese auch über Geschäfte entscheiden, die in der Einzelkompetenz liegen.

⁴ Die Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind nicht öffentlich.

§ 137 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

2. Zirkulationsbeschlüsse (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen.

² Grundlage eines Zirkulationsbeschlusses ist ein schriftlich begründeter Antrag, dem die übrigen Mitglieder schriftlich zugestimmt haben.

³ Stimmen nicht alle Mitglieder zu, wird das Geschäft in mündlicher Verhandlung entschieden.

§ 138 Abs. 1 (geändert)

3. Einzelkompetenz

a) Präsidium (Sachüberschrift geändert)

¹ In die Einzelzuständigkeit des Präsidiums fallen:

- a) (neu) Abschreibungsverfügungen,
- b) (neu) Nichteintretensverfügungen,
- c) (neu) Genehmigung von Unterhaltsverträgen gemäss Art. 287 ZGB¹⁾,
- d) (neu) Errichtung einer Beistandschaft zur Regelung der Vaterschaft und des Unterhaltes nach Art. 309 und 308 ZGB²⁾,
- e) (neu) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche nach Art. 544 ZGB³⁾,
- f) (neu) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages nach Art. 364 ZGB⁴⁾,
- g) (neu) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung nach Art. 374 ZGB⁵⁾,
- h) (neu) Berichtsprüfung und Vollstreckungsverfügungen, soweit die angeordnete Massnahme in der Einzelzuständigkeit liegt.

§ 139 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

b) Übrige Mitglieder (Sachüberschrift geändert)

¹ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fallen:

- a) (neu) Verfügungen zur Edition von Urkunden,
- b) (neu) Gewährung von Akteneinsicht und die Einschränkung des Akteneinsichtsrechts,
- c) (neu) Delegation der Anhörung an eine geeignete Person gemäss § 148,

1) SR [210](#).

2) SR [210](#).

3) SR [210](#).

4) SR [210](#).

5) SR [210](#).

- d) (neu) Antrag an das Gericht um Neuregelung der elterlichen Sorge gemäss Art. 134 ZGB¹⁾,
- e) (neu) Antrag zur Anordnung einer Kindesvertretung gemäss Art. 299 der Schweizerischen Zivilprozessordnung²⁾,
- f) (neu) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption nach Art. 265a ZGB³⁾,
- g) (neu) Entgegennahme des Kindesvermögensinventars gemäss Art. 318 ZGB⁴⁾,
- h) (neu) Aufnahme eines Inventars gemäss Art. 405 Absatz 2 ZGB⁵⁾ sowie die Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars gemäss Art. 405 Absatz 3 ZGB⁶⁾,
- i) (neu) Erteilung von Auskünften gemäss Art. 451 ZGB⁷⁾ sowie Mitteilungen gemäss Art. 452 ZGB⁸⁾,
- j) (neu) Antrag auf Verschollenerklärung gemäss Art. 550 ZGB⁹⁾,
- k) (neu) Antrag um Anordnung eines Erbschaftsinventars gemäss Art. 553 ZGB¹⁰⁾,
- l) (neu) Berichtsprüfung und Vollstreckungsverfügungen, soweit die angeordnete Massnahme in der Einzelzuständigkeit liegt.

² Aufgehoben.

§ 140 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)

c) Dringlichkeit (Sachüberschrift geändert)

¹ In dringlichen Fällen und, soweit ein ordentlicher Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert nützlicher Frist nicht möglich ist, darf jedes Mitglied die notwendigen Verfügungen alleine treffen und eröffnen.

² Das Mitglied hat in der folgenden Sitzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von der getroffenen Verfügung Kenntnis zu geben.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Verfügung aufheben und neu entscheiden; andernfalls vermerkt sie ihr Einverständnis mit der Verfügung in den Akten.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Aufgehoben.

⁶ Aufgehoben.

§ 141 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

D. Zuständigkeit und Meldungen bei Sterilisationen (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [272](#).

³⁾ SR [210](#).

⁴⁾ SR [210](#).

⁵⁾ SR [210](#).

⁶⁾ SR [210](#).

⁷⁾ SR [210](#).

⁸⁾ SR [210](#).

⁹⁾ SR [210](#).

¹⁰⁾ SR [210](#).

¹ Für die Aufgaben gemäss Art. 6 bis 8 Sterilisationsgesetz¹⁾ ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig. Art. 442 Abs. 1 ZGB²⁾ gilt sinngemäss.

² Meldungen nach Art. 10 Abs. 1 Sterilisationsgesetz³⁾ erfolgen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Ort, an dem der Eingriff nach Art. 2 Abs. 2 Sterilisationsgesetz⁴⁾ durchgeführt worden ist.

³ Meldungen nach Art. 10 Abs. 2 Sterilisationsgesetz⁵⁾ erfolgen an das Departement.

Titel nach § 141 (neu)

3.3.3.2. Zweiter Abschnitt: Verfahren

§ 142 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

A. Meldepflichten

Art. 443 ZGB (Sachüberschrift geändert)

¹ Wer eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit von einer hilfsbedürftigen Person erfährt, ist verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten.

² *Aufgehoben.*

§ 143 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

B. Abklärungen durch den Sozialdienst einer Sozialregion

Art. 392, 446 und 448 ZGB (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beauftragt in der Regel den Sozialdienst einer Sozialregion, einen Sachverhalt abzuklären und Aufgaben nach Artikel 392 Ziffer 2 und Ziffer 3 ZGB⁶⁾ zu erledigen.

² Der Sozialdienst kann mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine andere geeignete Stelle beauftragen.

³ Die beauftragte Stelle hat die Weisungen der Behörde zu befolgen und in den von ihr gesetzten Fristen Bericht zu erstatten.

⁴ Die beauftragte Stelle ist verpflichtet, umgehend Bericht zu erstatten, falls der Auftrag anzupassen ist oder weitere Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde notwendig sind.

§ 144 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

C. Amtshilfe und Zusammenarbeit

Art. 426 ff., 448 und 450g ZGB (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Aufsichtsbehörde und die Gerichte gewähren in Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzes gegenseitig Einsicht in alle Entscheide und Akten.

² Um geeignete Massnahmen durchzuführen, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde öffentliche oder gemeinnützige Institutionen und geeignete Privatpersonen beiziehen.

¹⁾ SR [211.111.1](#).

²⁾ SR [210](#).

³⁾ SR. [211.111.1](#).

⁴⁾ SR [211.111.1](#).

⁵⁾ SR [211.111.1](#).

⁶⁾ SR [210](#).

³ Polizeiliche Hilfe kann von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, der Aufsichtsbehörde, der gerichtlichen Beschwerdeinstanz, den Sozialdiensten, den Beiständen, den Vormündern und den Ärzten in Anspruch genommen werden, soweit es verhältnismässig erscheint, namentlich:

- a) wenn unter Beistandschaft oder Vormundschaft stehende Personen, die vermisst sind oder sich einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes durch Flucht entziehen, ausfindig gemacht oder beigebracht werden müssen,
- b) wenn sich eine Vorführung als notwendig erweist,
- c) wenn beim Vollzug einer Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes Widerstand zu erwarten ist.

Titel nach § 144

3.3.2.2. (aufgehoben)

§ 145 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

D. Verfahrensregeln

Art. 450f und 450g ZGB

I. Grundsatz (Sachüberschrift geändert)

¹ Im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und vor der gerichtlichen Instanz sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾ zum Kindes- und Erwachsenenschutz und ergänzend diejenigen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen²⁾ unter Berücksichtigung der abweichenden Bestimmungen von § 146 anzuwenden. Enthalten diese keine Vorschrift, so ist die Schweizerische Zivilprozessordnung³⁾ sinngemäss anzuwenden.

² Mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen über die fürsorgliche Unterbringung gelten diese Verfahrensregeln auch in den Angelegenheiten, in denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Kompetenz kraft kantonalen Rechts ausübt.

Titel nach § 145

3.3.2.3. (aufgehoben)

§ 146 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

II. Besondere Bestimmungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Abweichend vom Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen⁴⁾ gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) (*neu*) Dem Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist es erlaubt, eine Zeugeneinvernahme vorzunehmen. Die einvernehmende Person darf das Protokoll selbst führen.
- b) (*neu*) Im Verfahren um Angelegenheiten aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gelten keine Gerichtsferien.

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ BGS [124.11](#).

³⁾ SR [272](#).

⁴⁾ BGS [124.11](#).

- c) (neu) Genügt die Beschwerdeschrift den Anforderungen nicht, so ist eine nicht erstreckbare Frist von längstens 10 Tagen zur Verbesserung anzusetzen unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfalle.
- d) (neu) Im Beschwerdeverfahren kann der angefochtene Entscheid auch zum Nachteil der beschwerdeführenden Partei jederzeit geändert werden.
- e) (neu) Im Vollstreckungsverfahren ist Artikel 343 der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁾ ergänzend anwendbar.

²⁾ Aufgehoben.

³⁾ Aufgehoben.

⁴⁾ Aufgehoben.

§ 147 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

III. Rechtshängigkeit und Verfahrensleitung (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird hängig

- a) (neu) mit Einreichung eines Gesuchs,
- b) (neu) mit Eingang einer Meldung, die nicht offensichtlich unbegründet ist,
- c) (neu) durch Anrufung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in den vom ZGB²⁾ bestimmten Fällen,
- d) (neu) durch Eröffnung von Amtes wegen nach entsprechender Mitteilung an die betroffenen Personen oder durch das Treffen von Vorkehrungen, die Aussenwirkung haben.

²⁾ Die Rechtshängigkeit des Verfahrens ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.

³⁾ Mit Eintritt der Rechtshängigkeit bleibt die Zuständigkeit bis zum Abschluss des Verfahrens erhalten.

§ 148 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

IV. Anhörung

Art. 447 ZGB (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Die persönliche Anhörung der betroffenen Person gemäss Art. 447 Abs. 1 ZGB³⁾ erfolgt grundsätzlich durch das fallführende Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Anhörung an eine andere geeignete Person übertragen werden.

²⁾ Soweit geboten, sind neben der betroffenen Person auch die ihr nahestehenden Personen sowie die Behörden und Stellen anzuhören, die sich mit ihr befassen haben.

§ 149 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

V. Verfahrenskosten (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist grundsätzlich kostenfrei.

¹⁾ SR [272](#).

²⁾ SR [210](#).

³⁾ SR [210](#).

² Für bestimmte Verrichtungen und Verfügungen werden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gebühren erhoben, sofern die gebührenpflichtige Person nicht als bedürftig gilt im Sinne der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.

³ Gebührenpflichtig sind die durch eine Verfügung betroffenen Personen; in Kinderbelangen gelten in der Regel die Eltern als betroffene Personen.

⁴ Die Art der Geschäfte sowie die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem kantonalen Gebührentarif¹⁾. Auslagen sind zusätzlich zu ersetzen.

Titel nach § 149 (neu)

3.3.3.3. Dritter Abschnitt: Verantwortlichkeit

§ 150 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

A. Haftung

Art. 454 ZGB (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Kanton haftet gemäss Art. 454 ZGB²⁾ für den Schaden, der einer Person im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen entstanden ist.

² Haftet der Kanton für eine Schadensverursachung durch Angestellte eines anderen Gemeinwesens, ersetzt ihm dieses die geleisteten Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen sowie die ihm auferlegten Gerichtskosten und Parteientschädigungen.

§ 151 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

B. Rückgriffsrecht

Art. 454 ZGB (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Rückgriff des Gemeinwesens auf die Person, die den Schaden verursacht hat, richtet sich nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes³⁾. Dieses gilt sinngemäss auch für Personen, die sonst nicht in seinen Geltungsbereich fallen.

² Gegenüber privaten Mandatsträgern, welche die Führung von Mandaten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts als professionelle sowie entgeltliche Dienstleistung anbieten, steht dem Kanton der Rückgriff zu, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

³ Für die Verjährung gelten die Fristen gemäss Artikel 455 ZGB⁴⁾.

§ 152

Aufgehoben.

§ 153

Aufgehoben.

§ 158

Aufgehoben.

¹⁾ BGS [211.1.](#)

²⁾ SR [210.](#)

³⁾ BGS [124.21.](#)

⁴⁾ SR [210.](#)

Titel nach § 158

3.3.2.4. (aufgehoben)

§ 159

Aufgehoben.

Titel nach § 159

3.3.3. (aufgehoben)

§ 160

Aufgehoben.

§ 162 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Das Ergebnis der Liquidation solcher Erbschaften fliesst je zur Hälfte an den Kanton und an die letzte Wohnsitzgemeinde des Erblassers. Die Teilung zwischen Kanton und Gemeinden erfolgt nach Abzug aller Kosten für die Liquidation des Nachlasses und für die Durchführung eines allfälligen Verschollenheitsverfahrens.

³ Der kantonale Anteil an solchen Erbschaften wird zur Finanzierung der sozialen Integration und Prävention verwendet.

§ 164 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Über die im Falle der Nacherbeneinsetzung vom Vorerben zu leistende Sicherheit entscheidet der Amtsgerichtspräsident, über die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

² Für die örtliche Zuständigkeit massgebend ist Artikel 28 der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁾ betreffend den Gerichtsstand im Erbrecht.

§ 169 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat die Interessen des Verschollenen sowie allfällig besser Berechtigter während der Zeit der Sicherheitsleistung zu wahren.

³ Für die örtliche Zuständigkeit massgebend ist Artikel 21 der Schweizerischen Zivilprozessordnung²⁾ betreffend den Gerichtsstand für die Todes- und Verschollenerklärung.

§ 170 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt einen Beistand, der den Erbteil verwaltet, welcher der verschwundenen Person angefallen ist.

² Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Verschollenerklärung zu verlangen.

§ 176 Abs. 1 (geändert)

¹ Sind die mutmasslichen Erben minderjährig oder unbekannt, so hat der Gemeindepräsident die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufzufordern, die erforderliche Vertretung zu bestellen.

¹⁾ SR [272](#).

²⁾ SR [272](#).

GS 2011, 40

§ 183 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Hinterlässt der Erblasser kein Vermögen und verlangen auch Gläubiger, Bürgen oder Erben die Aufnahme eines Inventars nicht, so hat der Gemeindepräsident die Vermögenslosigkeit zu bescheinigen.

² Die Bescheinigung ist von den anwesenden Erben sowie gegebenenfalls von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu unterzeichnen: sie ist der Amtschreiberei einzureichen.

³ Die Vermögenslosigkeitsbescheinigung begründet keine Ausschlagungsvermutung.

§ 191 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Auf Antrag des Amtschreibers prüft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, ob für unbekannt abwesende Erben und für solche, die nicht selber einen Vertreter bezeichnen können, eine Beistandschaft zu errichten ist.

² *Aufgehoben.*

§ 194 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Erbschaftsverwaltung wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des letzten Wohnsitzes des Erblassers angeordnet. Sie ernennt auch den Erbschaftsverwalter.

² Der Gemeindepräsident hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag zu stellen. Bei Säumnis des Gemeindepräsidenten stellt der Amtschreiber Antrag.

§ 196 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Amtschreiber entscheidet nach Zustellung einer Verfügung von Todes wegen, ob die Erbschaft einstweilen den gesetzlichen Erben zu überlassen oder ob die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzuladen ist, eine Erbschaftsverwaltung anzuordnen. Er hört vor seinem Entscheid nach Möglichkeit die beteiligten Personen an.

§ 205 Abs. 2 (geändert)

² Der Amtschreiber teilt seinen Entscheid den Erben und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des letzten Wohnsitzes des Erblassers mit.

§ 365

Aufgehoben.

II.

1.

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993¹⁾ (Stand 1. März 2010) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [112.11](#).

§ 8 Abs. 1 (geändert)

Unmündige und Personen unter umfassender Beistandschaft (Sachüberschrift geändert)

¹ Unmündige Personen von mehr als 16 Jahren und Personen unter umfassender Beistandschaft können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Die Voraussetzungen richten sich nach Artikel 34 f des Bürgerrechtsgesetzes¹⁾.

2.

Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996²⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Von der Stimmfähigkeit ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

3.

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999³⁾ (Stand 1. August 2005) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1

¹ Die Oberämter sind zuständig für

c) *(geändert)* Leistungen im Sozialbereich; Einzelheiten regelt die Spezialgesetzgebung.

4.

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970⁴⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 72 Abs. 2 (geändert)

² Der angefochtene Entscheid oder die Verfügung darf nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers abgeändert werden. Vorbehalten bleibt die Steuererlassung sowie die Bestimmungen zum Kindes- und Erwachsenenschutz im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁵⁾.

5.

Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977⁶⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [112.11.](#)

²⁾ BGS [113.111.](#)

³⁾ BGS [122.111.](#)

⁴⁾ BGS [124.11.](#)

⁵⁾ BGS [211.1.](#)

⁶⁾ BGS [125.12.](#)

GS 2011, 40

§ 92 Abs. 1

¹ Ein Richter oder Gerichtsschreiber ist von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen:

- f) (geändert) wenn er als Beamter, Notar, Vormund, Beistand oder in ähnlicher Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, allein oder in Gemeinschaft mit andern Personen vorgenommen hat.

6.

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010¹⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten können im Sinne von Artikel 217 Absatz 2 StGB²⁾ das Departement des Innern, die Vorstehenden der Oberämter, die Sozialkommissionen der Sozialregionen sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Strafantrag stellen.

§ 31 Abs. 2 (geändert)

² Sie entscheidet auch Zuständigkeitskonflikte zwischen der Jugendanwaltschaft und der Kindesschutzbehörde.

7.

Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 3. März 1991³⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² Andere Bestimmungen, insbesondere diejenigen der Schweizerischen Strafprozessordnung⁴⁾ über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und diejenigen des Sozialgesetzes⁵⁾ sowie des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁶⁾ über die fürsorgliche Unterbringung bleiben vorbehalten.

8.

Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990⁷⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

1) BGS [321.3.](#)

2) SR [311.0.](#)

3) BGS [331.11.](#)

4) SR [312.0.](#)

5) BGS [831.1.](#)

6) BGS [211.1.](#)

7) BGS [511.11.](#)

§ 31 Abs. 3 (geändert)

³ Der Haftrichter entscheidet so bald als möglich, spätestens innert 72 Stunden nach dem Freiheitsentzug in sinngemässer Anwendung von Artikel 225 und 226 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾ über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Er kann den Gewahrsam auf längstens zehn Tage verlängern. Die Polizei entlässt die Person nach Wegfall der Gefährdung oder mit dem Ablauf der vom Haftrichter angesetzten Dauer. Vorbehalten bleiben Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

§ 32 Abs. 1 (geändert)

Zuführung Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei führt Minderjährige oder Personen unter Beistandschaft auf Begehren berechtigter Personen dem Inhaber der elterlichen Sorge oder der zuständigen Behörde zu, wenn sie sich der elterlichen oder der behördlichen Aufsicht entziehen oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entweichen.

§ 37^{ter} Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Kantonspolizei meldet Wegweisung und Rückkehrverbot der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Wohnorts und des Aufenthaltsortes der weggewiesenen Person. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüft die nötigen Massnahmen.

9.

Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden. Sie sind ermächtigt, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint.

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

Urteilsfähige Patienten und Patientinnen unter Beistandschaft (Sachüberschrift geändert)

¹ Sind urteilsfähige Patienten oder Patientinnen verbeiständet, ist bei grösseren oder mit erheblichem Risiko verbundenen medizinischen Eingriffen ihr Beistand oder ihre Beiständin zu informieren.

² Wenn der Patient oder die Patientin es aus wichtigen Gründen verlangt, können Informationen unterbleiben, soweit diese nicht für die Mandatsführung zwingend notwendig sind. Die Ärztin oder der Arzt hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen eine Information unterblieben ist.

³ Bei Personen unter umfassender Beistandschaft ist der Beistand oder die Beiständin in jedem Falle über wesentliche medizinische Eingriffe zu informieren.

¹⁾ SR [272](#).

²⁾ BGS [811.11](#).

⁴ Aufgehoben.

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Urteilsfähige, minderjährige Patienten und Patientinnen (Sachüberschrift geändert)

¹ Sind urteilsfähige Patienten oder Patientinnen minderjährig, ist bei grösseren oder mit erheblichem Risiko verbundenen medizinischen Eingriffen die gesetzliche Vertretung zu informieren.

² Wenn der Patient oder die Patientin es aus wichtigen Gründen verlangt, können Informationen unterbleiben. Die Ärztin oder der Arzt hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen eine Information unterblieben ist.

§ 36^{bis} Abs. 1 (geändert)

Besonderer Schutz urteilsunfähiger oder minderjähriger Personen (Sachüberschrift geändert)

¹ Urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen dürfen keine Organe, Gewebe und Zellen entnommen werden.

§ 37 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Für die Patientenverfügung gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾.

³ Aufgehoben.

§ 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die zwangsweise Unterbringung in eine psychiatrische Klinik oder eine andere ärztlich geleitete Institution und die Verweigerung der Entlassung gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²⁾ sowie die kantonalen Einführungsbestimmungen.

§ 54 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

c) Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Sachüberschrift geändert)

¹ Für Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Patienten und Patientinnen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³⁾ über Wohn- und Pflegeeinrichtungen.

² Zuständig zur Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen gemäss Art. 438 ZGB⁴⁾ sind in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärzte sowie die Heimärzte.

³ In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Kaderpersonen aus dem pflegerischen Bereich anzuordnen. Die Einrichtungen bezeichnen die dafür zuständigen Funktionen und melden dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung. Der behandelnde Arzt ist vor der Anordnung der Massnahme zwingend miteinzubeziehen.

⁴ Aufgehoben.

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [210](#).

³⁾ SR [210](#).

⁴⁾ SR [210](#).

§ 54^{bis} (neu)

d) Anordnungen von Behandlungen

¹ Für Behandlungen gegenüber Patienten und Patientinnen ohne deren Zustimmung gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾ über die fürsorgerische Unterbringung.

² In Einrichtungen mit ärztlicher Leitung gelten als Chefärzte der Abteilung gemäss Art. 434 ZGB²⁾ die diensthabenden Kaderärzte und die Heimärzte.

³ In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Behandlungen ohne Zustimmung des Patienten oder der Patientin ausgeschlossen.

§ 55 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

e) Beschränkung der Kontakte (Sachüberschrift geändert)

¹ Der mündliche oder schriftliche Verkehr des Patienten oder der Patientin mit ihren Angehörigen und Dritten kann ärztlicher Kontrolle unterstellt und eingeschränkt werden, sofern es zum Schutz des Patienten oder der Patientin sowie Drittpersonen notwendig ist. Davon ausgenommen ist der Verkehr mit Behörden und Rechtsvertretern oder Rechtsvertreterinnen.

² Die betroffene Person oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine solche Massnahme jederzeit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen.

³ Erachtet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Massnahme als unangemessen, so hebt sie diese unverzüglich auf oder passt sie an.

10.

Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007³⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2

² Dieses Gesetz bezieht sich grundsätzlich nicht auf die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden:

c) (geändert) im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden erbringen die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der institutionellen Zusammenarbeit sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Sozialregionen.

§ 28 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Sozialregion

a) (geändert) wählt eine Sozialkommission, die

3. Aufgehoben.

b) führt einen Sozialdienst, der

1. (geändert) im Einzelfall die Entscheidungsgrundlagen für die Sozialleistungen sowie die Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes liefert,

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [210](#).

³⁾ BGS [831.1](#).

GS 2011, 40

² Die Einwohnergemeinden können eigene Sozialkommissionen bestimmen.

§ 109 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kindesschutzbehörden treffen nach dem Zivilgesetzbuch¹⁾ die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes.

§ 137 Abs. 2 (geändert)

² Suchtmittelabhängige Personen können nach den Bestimmungen über die fürsorgnerische Unterbringung²⁾ zwangshospitalisiert oder in eine geeignete Institution eingewiesen werden.

§ 151 Abs. 1 (geändert)

Massnahmen aus Strafrecht, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sowie Verhaltensauffälligkeit (Sachüberschrift geändert)

¹ Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Betreuungsmassnahmen und Heimaufenthalte von verhaltensauffälligen Menschen ohne IV-Anspruch gelten unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung als Sozialhilfeleistung.

§ 154 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Kommen die Einwohnergemeinden für die Kosten von Kindesschutzmassnahmen auf, entscheidet in erster Linie die Kindesschutzbehörde über die Durchsetzung der Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern, indem sie namens des betroffenen Gemeinwesens mit den Eltern eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung trifft oder die erforderlichen zivilprozessualen Massnahmen ergreift.

³ Der Kanton prüft Ansprüche aus der Unterstützungspflicht der Verwandten und setzt sie durch, indem er mit pflichtigen Personen eine Vereinbarung trifft oder die erforderlichen zivilprozessualen Massnahmen ergreift.

§ 169 Abs. 1 (geändert)

¹ Erbringen Einwohnergemeinden fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der interinstitutionellen Zusammenarbeit oder des Kindes- und Erwachsenenschutzes noch nicht in einer Sozialregion, legt der Regierungsrat die Sozialregion fest oder weist Einwohnergemeinden einer bestehenden Sozialregion zu.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung des Bundes.

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [210](#); BGS [211.1](#).

Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Claude Belart
Kantonsratspräsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.